

Strom von nebenan

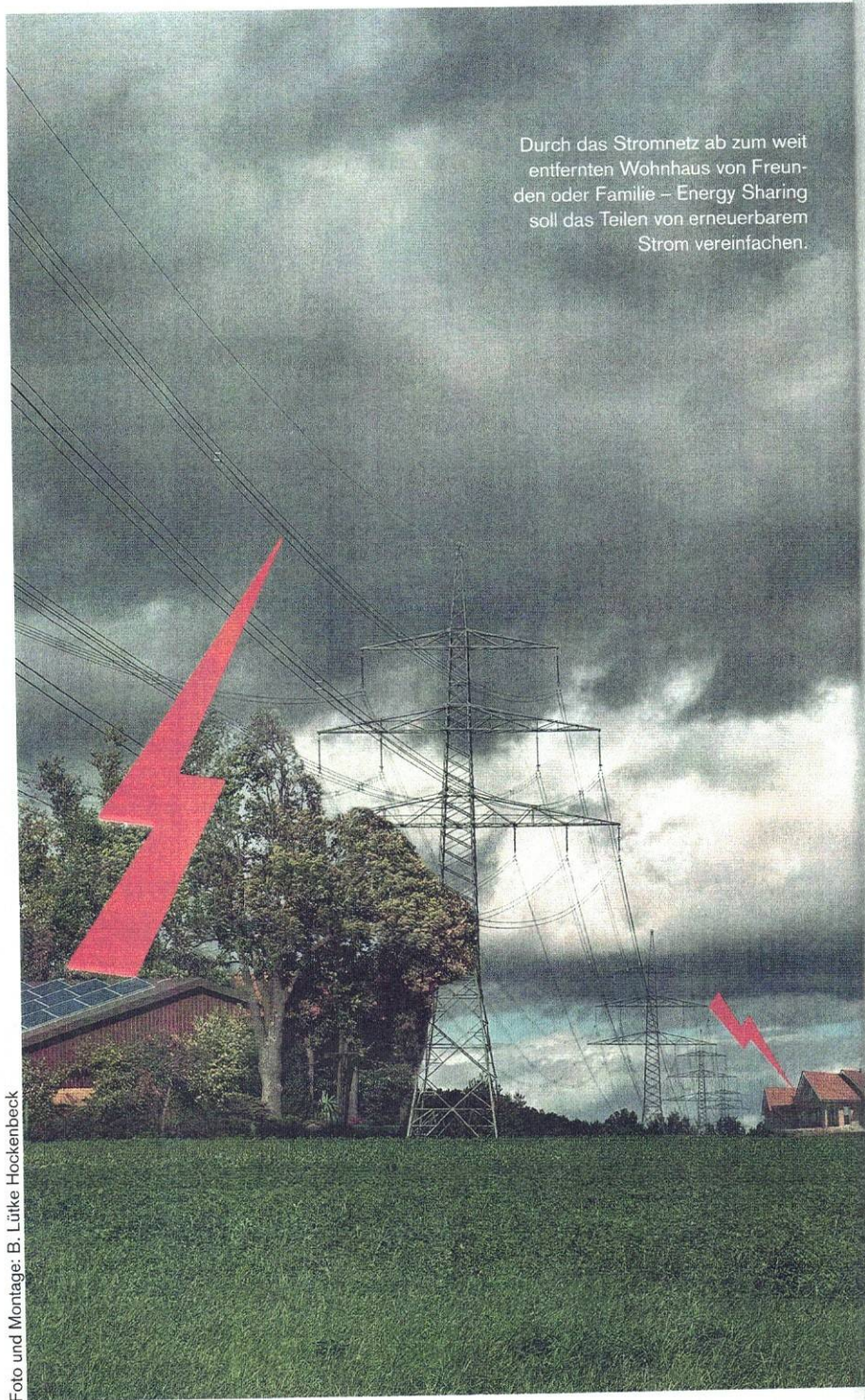
Energy Sharing soll es Betreibern von Erneuerbare-Energien-Anlagen ermöglichen, ihren Strom an Nachbarn, Freunde oder Familienmitglieder weiterzugeben.

Haben Sie schon einmal überlegt, einen Teil Ihres PV-Stroms an Ihre Nachbarn oder einen Mieter zu verkaufen? Wenn ja, haben Sie das Vorhaben vermutlich ganz schnell wieder aufgegeben. Der bürokratische Aufwand, die Auflagen und Pflichten sind so hoch, dass die meisten Versuche im Keim erstickt werden. Doch das könnte sich ändern. Denn im vergangenen November hat der Bundestag eine Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes und damit auch Regelungen zum Energy Sharing beschlossen.

FÜR KUNDEN UND BETREIBER

Energy Sharing (ES) bedeutet auf Deutsch so viel wie das „Teilen von Energie“. Die EU hat das Energy Sharing bereits 2018 im EU-Recht verankert. Seit dem vergangenen Jahr ist ES hier definiert als Eigenverbrauch von Kunden, die den geteilten Strom in einer gemeinsamen Erneuerbare-Energien-(EE-) Anlage erzeugen oder Strom aus einer eigenen Anlage an andere Kunden weitergeben. Was sich erst einmal trocken anhört, könnte Möglichkeiten eröffnen:

- Eine Gruppe von Menschen kann in eine (oder mehrere) EE-Anlage(n) sowie Batteriespeicher investieren und den hier erzeugten bzw. gespeicherten Strom gemeinsam (zu attraktiven Preisen) verbrauchen.
- Betreiber von zum Beispiel PV-Anlagen können Strom, den sie nicht selbst benötigen, an ihre Familie, an Freunde, Nachbarn oder andere Dritte weitergeben. Mögliche Vorteile: Der Betreiber der Anlage bekommt einen attraktiven Preis für seinen „Überschuss“-Strom. Die Abnehmer können günstig erneuerbaren Strom beziehen und so auch an der Energiewende teilhaben, wenn sie keine eigene Anlage betreiben können oder wollen.
- Denkbar ist auch, dass das ES einen gewissen Schutz vor negativen Strompreisen bietet. Denn EE-Anlagen, die



Durch das Stromnetz ab zum weit entfernten Wohnhaus von Freunden oder Familie – Energy Sharing soll das Teilen von erneuerbarem Strom vereinfachen.

Foto und Montage: B. Lütke Hockenbeck

nach Inkrafttreten des Solarspitzengesetzes in Betrieb gehen bzw. gegangen sind, erhalten in Zeiten, in denen die Preise an der Strombörse negativ sind, keine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Liefern Betreiber in dieser Zeit im Rahmen des ES Strom, könnten sie dennoch einen Stromerlös erhalten. Eine Alternative könnte ES damit auch für den Weiterbetrieb von EE-Anlagen nach Auslaufen der EEG-Förderung sein.

Über ES haben etwa Privatpersonen, landwirtschaftliche Betriebe oder auch Energiegemeinschaften also die Möglichkeit, größere, aber auch kleinere Strommengen selbstbestimmt zu verkaufen. „Das kann die Wirtschaftlichkeit der Anlagen sichern“, sagt Dr. Erwan Taillanter von der Forschungsstelle für Energiewirtschaft (FfE). Wichtig sei das nicht nur für die Betreiber der Anlage. „Privatpersonen sind heute wichtige Akteure im Energiesystem. Ohne ihr Eigenkapital kann die Energiewende nicht gelingen“, betont er.

VORTEILE FÜR DAS SYSTEM

Finanzielle Vorteile für Betreiber und Stromkunden sind also längst nicht die einzigen Gründe für das ES. „Mit der Energiewende ändert sich die Struktur der Stromerzeugung drastisch. Früher

„Privatpersonen sind heute wichtige Akteure im Energiemarkt.“

Dr. Erwan Taillanter

gab es wenige große Kraftwerke. Die Stromproduktion orientierte sich am Verbrauch. Jetzt produzieren viele, im Vergleich kleine Windenergie- und PV-Anlagen dann Strom, wenn die Wetterbedingungen es ermöglichen. Deshalb muss sich zunehmend mehr der Verbrauch an der Erzeugung orientieren. Dafür kann Energy Sharing ein Instrument sein“, erklärt der Experte.

Denn bei ES erfolgen Stromerzeugung und -verbrauch zeitgleich. Liegen Erzeugungsanlage und Verbrauch zusätzlich regional eng beieinander, kann ES helfen, die Preise am Strommarkt zu glätten und den notwendigen Netzaus-

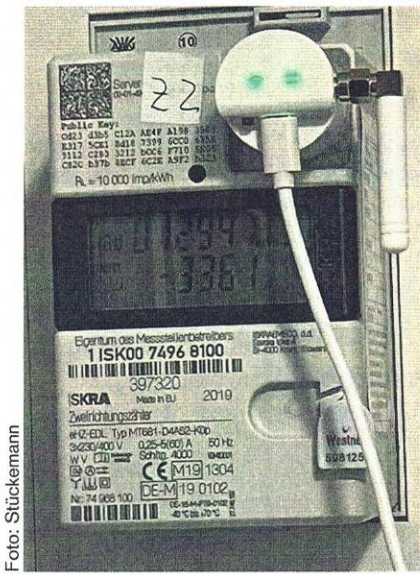


Foto: Stückemann

△ Damit Energy Sharing funktioniert, müssen Daten fließen. Bei der Stromcommunity der EEG H-S hilft zum Beispiel der abgebildete Lesekopf.

bau möglichst gering zu halten. „Damit das funktioniert, müssen Verbraucher erkennen können, wann Strom in ihrer Nähe verfügbar ist. Zusätzlich brauchen sie aber auch einen Anreiz, ihren Verbrauch entsprechend zu verlagern“, sagt er.

DAS SAGT DAS GESETZ

Mit dem § 42c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) möchte die Bundesregierung nun das ES in Deutschland ermöglichen. „§ 42c eröffnet Möglichkeiten, er bringt aber auch Herausforderungen mit sich“, sagt Taillanter. Der Paragraph sieht Folgendes vor:

- Der Betreiber einer EE-Anlage oder einer Energiespeicheranlage (ausschließlich erneuerbarer Strom) kann den erzeugten Strom zusammen mit anderen Letztverbrauchern nutzen.
- Die Stromlieferung erfolgt unter Nutzung des öffentlichen Stromnetzes.
- Betreiber und Abnehmer müssen sich vertraglich binden. Geregelt werden muss unter anderem, wie der erzeugte Strom zwischen verschiedenen Abnehmern aufgeteilt wird und ob und wenn ja, wie hoch der abgenommene Strom bezahlt wird.
- Der Betrieb der EE-Anlage darf nicht überwiegend der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Betreibers dienen. Ziel dieser Regel, so Taillanter, sei es, professionelle energiewirtschaftliche Akteure auszuschließen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Wie genau das „Überwiegend“ gemessen wird, ist offen. „Vermutlich werden die

Erlöse aus dem Betrieb der Energieerzeugungsanlage im Vergleich zu den restlichen wirtschaftlichen Aktivitäten des Betreibers gesetzt“, sagt er.

• Genossenschaften ist die Teilnahme am ES ausdrücklich erlaubt, solange die Teilnehmer keine Energieunternehmen sind.

• Der Strombezug muss erfasst werden.

• Damit das ES regional begrenzt bleibt, soll es ab dem 1. Juni 2026 innerhalb des Gebietes eines Verteilnetzbetreibers und ab dem 1. Juni 2028 zusätzlich in direkt angrenzenden Gebieten innerhalb derselben Regelzone erlaubt sein. „Die Verteilnetze in Deutschland sind unterschiedlich groß. Dies würde Energy Sharing in manchen Fällen in einem geografischen Umkreis von ein paar Kilometern, in anderen dafür in weit über 100 km erlauben“, erklärt Taillanter.

• Für die Umsetzung dürfen Betreiber Dienstleister beauftragen.

• Betreiber sind nicht verpflichtet, die umfassende Stromversorgung der Abnehmer sicherzustellen. Allerdings müssen sie ihre Abnehmer darüber informieren, dass die Kosten für den ergänzenden Strombezug teurer als durchschnittlich erwartet sein können.

Gleichzeitig darf der Liefervertrag das Recht des Abnehmers, für den Reststrom einen Lieferanten frei zu wählen, nicht einschränken.

Damit, so Taillanter, gibt die Neuerung im EnWG nicht mehr als einen groben Rahmen vor. Die technische Umsetzung ist an vielen Stellen offen.

SCHNELL GELESEN

Mit einer Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hat der Bundestag im vergangenen November gesetzliche Regelungen zum Energy Sharing verabschiedet.

Ab Mitte 2026 soll es über Energy Sharing möglich sein, erneuerbaren Strom über das Netz an Dritte weiterzugeben.

Das EnWG gibt nur einen groben Rahmen vor. Die technische Umsetzung ist an vielen Stellen offen.

Ein großes Problem bei der Umsetzung von Energy Sharing in die Praxis ist der viel zu langsame Smart-Meter-Rollout in Deutschland.

„Geklärt werden muss zum Beispiel, wie in der Praxis der Informationsaustausch zwischen Betreiber und Abnehmer erfolgen kann“, sagt er.

Und noch eins: ES wird sich nach Meinung des Experten nur dann durchsetzen, wenn der Abnehmer einen (finanziellen) Anreiz erhält, seine Verbrauchsgewohnheiten an die angeschlossene(n) Anlage(n) anzupassen. „Allerdings stellt sich die Frage, welche Preissignale notwendig sind, damit Kunden reagieren“, sagt Taillanter. Offen ist seiner Meinung nach zudem, ob ES ohne Förderung bzw. Befreiung von gewissen Preiskomponenten gleichzeitig für den Erzeuger und den Verbraucher wirtschaftlich sein kann. „Wenn alle Preiskomponenten anfallen und der Erzeuger zum Beispiel mindestens so viel für seinen Strom haben möchte wie die EEG-Vergütung, wird der Strom für den Verbraucher realistisch teurer sein als ein normaler dynamischer Tarif“,

sagt er. Wenn ES jedoch, durch die Verschiebung des Verbrauchs, einen systemischen Mehrwert leistet, könnte ein Anreizsystem eingeführt werden, das die Attraktivität des Energy Sharing sichert. Das, so der Experte, wird in § 42c allerdings nicht thematisiert.

FEHLENDE SMART METER

Als ein Problem bei der Umsetzung (nicht nur) von ES-Projekten in die Praxis sehen viele Experten den viel zu langsamen Smart-Meter-Rollout. „Damit sich der Stromverbrauch flexibel an Fluktuation von Wind- und Solarstrom anpassen kann, brauche wir eine umfassende Digitalisierung des Stromsystems. Der zentrale Baustein hierfür sind Smart Meter“, sagte zum Beispiel Rupert Wronski, stellvertretender Leiter Kommunaler Umweltschutz DUH.

Smart Meter bestehen aus einem digitalen Messsystem und einem Kommunikationsmodul. Erst mit ihnen kann

Foto: EEG Hellweg-Sauerland



△ Ralf Schütte,
EEG Hellweg-Sauerland

eine aktive Abstimmung zwischen Erzeugern und Verbrauchern stattfinden. Aktuell verfügen deutschlandweit allerdings erst drei Prozent aller Messstellen über ein Smart Meter. Viel zu wenig, um deutschlandweit ES anbieten zu können.

BEISPIEL AUS DER PRAXIS

Die Lösung der EEG Hellweg-Sauerland

Lange auf die Gesetzgebung warten? Das hat Ralf Schütte nicht eingesehen. Als geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Erneuerbare Energien Genossenschaft Hellweg-Sauerland eG (hier: EEG H-S) hat er bereits vor der Umsetzung der EU-Vorgaben für das Energy Sharing in deutsches Recht eine Möglichkeit gefunden, Strom aus Photovoltaik (PV)-Anlagen an Dritte weitergeben zu können. Seit 2025 können sich Mitglieder der Genossenschaft bei der EEG H-S-Stromcommunity anmelden und so an einer Form des Energy Sharings teilnehmen. „Unser Ziel ist es, Bürgerstrom anzubieten. Strom, der hier bei uns erzeugt wird, wollen wir hier auch verteilen und damit unsere Mitglieder bei ihrer persönlichen Energiegewinnung unterstützen. Anlagenbetreiber haben die Möglichkeit, Stromüberschüsse an ihre Kinder, Nachbarn, Freunde oder wen immer sie wollen, weiterzugeben“, sagt Schütte.

Da der Stromtausch über das öffentliche Stromnetz erfolgt, brauchte die EEG H-S einen Partner. Gefunden hat sie ihn in dem Energieversorger WeShareEnergy GmbH (WSE). Dieser übernimmt die Erfassung der Strommengen sowie die Abrechnung und liefert zu einem festen Betrag fehlende

KOMMENTAR

„Kein Selbstläufer“

„Energy Sharing hat einen Vorteil: Menschen, die keine eigene PV-Anlage haben können oder möchten, können dennoch zumindest teilweise klimafreundlichen Strom beziehen. Für das gesamte Stromsystem ist das umso interessanter, wenn Stromverkäufer und -käufer in räumlicher Nähe wohnen. Wer als Anlagenbetreiber aber hofft, über Energy Sharing vor negativen Strompreisen geschützt zu sein oder mit seiner Hilfe eine Ü20-Anlage gewinnbringend weiterbetreiben zu können, muss gut aufpassen und gut rechnen: Wie hoch sind die Kosten der dafür vorzuhaltenden Technik wie z. B. für einen zu installierenden Funkrundsteuerempfänger und/oder ein eventuell notwendiges Smart Meter plus Gateway mit Steuerbox? Wie stark verteuern die anfallenden Gebühren die erzeugte Kilowattstunde Strom? Und auch wichtig: Ab welcher (PV-)Anlagengröße macht Energy Sharing im Winterhalbjahr Sinn? Produziert die Anlage in der dunklen Jahreszeit überhaupt so viel Strom, dass Überschüsse weitergegeben werden können oder

Foto: LWK NRW



△ Elmar Brügger,
Landwirtschaftskammer NRW

fallen dann vielleicht Gebühren ohne Gegennutzen an? Kann für den Abnehmer ein dynamischer Tarif, der im Sommer niedrige bis negative Preise weiter gibt, die sinnvollere Alternative sein? Oder ist er im Winter zu teuer? Sinnvoll ist es auf jeden Fall, über einen Batteriespeicher für die EE-Anlage nachzudenken.

Insgesamt ist Energy Sharing eine gute Idee. Es macht Sinn, wenn es etwa die Nutzung von Strom aus großen gemeinsamen Projekten ermöglicht oder die Weitergabe an Mieter oder innerhalb einer Hausgemeinschaft vereinfacht. Anlagen-Betreiber und potenzielle Stromabnehmer sollten aber genau schauen, worauf und mit wem sie sich einlassen. Die EnWG-Novelle aus dem Herbst setzt die gesetzlichen Bedingungen fest. Doch eins bleibt dabei sicher: Ein Selbstläufer ist Energy Sharing (leider) nicht.“

Strommengen aus anderen Ökostromquellen.

So funktioniert die Stromcommunity:

- Mitglieder der Genossenschaft schließen mit WSE einen Vertrag über die Stromeinspeisung bzw. -abnahme.
- Wenn erforderlich, kann WSE einen Zählerwechsel veranlassen. Bei Stromabnehmern und kleinen Erzeugungsanlagen ist eine moderne Messeinrichtung ausreichend. Um ermitteln zu können, wann wer wie viel Strom einspeist oder abnimmt, benötigen Mitglieder einen ins WLAN eingebundenen Lesekopf.
- Über eine digitale Plattform können Teilnehmer mit einem oder mehreren Partnern bilateral Preisvereinbarungen treffen. Der Einspeiser legt fest, in welcher Reihenfolge seine Abnehmer mit dem Strom versorgt werden, den er selbst nicht benötigt.
- Betreiber der Anlagen lassen ihre (Überschuss-)Strommengen durch die WSE vermarkten.

- Auf der Abnehmerseite setzt sich der Strompreis für innerhalb der Community gelieferten Strom aus dem individuell vereinbarten Preis, einem Trans-

„Das Beispiel finde ich sehr spannend. Die Community funktioniert, weil die Erzeuger bereit sind, ihren Strom unter Marktwert zu verkaufen.“

Dr. Erwan Taillanter

ferbeitrag für WSE und der Summe aus den öffentlichen Abgaben und Umlagen wie etwa dem Netzentgelt zusammen.

- Stromkunden zahlen einen monatlichen Grundpreis. Der Preis für geliefer-

ten Ökostrom kann sich nach Region unterscheiden.

Voraussetzung dafür, dass ein Community-Mitglied ein anderes mit Strom beliefern kann, ist, dass Einspeisung und Verbrauch zeitgleich erfolgen. Noch lässt sich der Verbrauch nicht automatisch steuern. Die Zeitgleichheit ist zufällig oder beruht auf dem Verhalten des Stromabnehmers. Etwa wenn dieser seine Waschmaschine anstellt, weil er davon ausgehen kann, dass mittags die Sonne auf die PV-Anlage scheint, von der er seinen Strom bezieht. „Das ist nicht ideal, aber ein erster Ansatz: Die Teilnahme an der Community gibt Menschen einen Anreiz, sich netzdienlich zu verhalten und Verbrauchszeiten passend zur Stromerzeugung zu verschieben“, sagt Schütte.

Ihr Kontakt zur Redaktion:
katja.stueckemann@topagrar.com

Sichere Pachteinahmen – Wind- und Solarenergie auf Ihrem Land!

Profitieren Sie neben der Bewirtschaftung Ihres Landes von einer attraktiven Pachteinahme und unserer Erfahrung: rund 3.840 MW erneuerbarer Energien hat wpd in Deutschland bereits realisiert! Wir entwickeln mit Ihnen gemeinsam ein maßgeschneidertes Konzept zur effizienten und umweltgerechten Umsetzung Ihres Wind- und Solarprojektes. **wpd ist Ihr Partner – von der Planung bis zum Betrieb.**

Sprechen Sie uns an:
wpd onshore GmbH & Co. KG



Für Windenergie:
Heinz Herbort
T. 0561 /10 225 - 75
h.herbort@wpd.de



Für Solarenergie:
Leo Grundmeier
T. 0211 /23 92 34-08
l.grundmeier@wpd.de

www.wpd.de

